

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 27. Januar 2005

in der Rechtssache C-59/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/29/EG — Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2005/C 82/09)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-59/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 11. Februar 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Banks) gegen Französische Republik (Bevollmächtigter: G. de Bergues und A. Bodard-Hermant), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet sowie der Richter J.-P. Puissochet und J. Malenovský (Berichterstatter) – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass – am 27. Januar 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um Artikel 5 Absatz 1 und den Artikeln 6 und 7 dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 20.3.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 27. Januar 2005

in der Rechtssache C-125/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Collège d'arbitrage de la Commission de Litiges Voyages [Belgien]): Guy Denuit, Betty Cordenier gegen Transorient – Mosaïque Voyages et Culture SA ⁽¹⁾

(Vorlagefragen — Anrufung des Gerichtshofes — Einzelstaatliches Gericht im Sinne von Artikel 234 EG — Schiedsgericht)

(2005/C 82/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-125/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Collège d'arbitrage de la Commission de Litiges Voyages (Belgien) mit Entscheidung vom 4. Dezember 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 8. März 2004, in dem Verfahren Guy Denuit, Betty Cordenier gegen Transorient – Mosaïque Voyages et Culture SA hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richterin N. Colneric und des Richters J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass – am 27. Januar 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1) Der Gerichtshof ist für die Beantwortung der vom Collège d'arbitrage de la Commission de Litiges Voyages vorgelegten Fragen nicht zuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 12.6.2004.

Antrag der Gesellschaft Intek Company auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Januar 2005

(Rechtssache C-1/05 SA)

(2005/C 82/11)

Die Gesellschaft Intek Company hat am 28. Januar 2005 einen Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Antragstellerin ist R. Nathan, avocat.

— Die Antragstellerin beantragt, die Immunität der Kommission aufzuheben, damit die Pfändung von Mitteln, die diese zugunsten der Pfändungsschuldnerin – der CESD-Communautaire a.s.b.l. – hält, durchgeführt werden kann, da weder rechtliche noch tatsächliche Gesichtspunkte dagegen sprechen, dass die Kommission als Drittschuldnerin von ihr für Dritte gehaltene Mittel rechtswirksam zugunsten der Pfändungsgläubigerin freigebe.

— Die Antragstellerin beantragt, der Antragsgegnerin sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Antrag der Gesellschaft Names BV auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Januar 2005

(Rechtssache C-2/05 SA)

(2005/C 82/12)

Die Gesellschaft Names BV hat am 28. Januar 2005 einen Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Antragstellerin ist R. Nathan, avocat.

— Die Antragstellerin beantragt, die Immunität der Kommission aufzuheben, damit die Pfändung von Mitteln, die diese zugunsten der Pfändungsschuldnerin – der CESD-Communautaire a.s.b.l. – hält, durchgeführt werden kann, da weder rechtliche noch tatsächliche Gesichtspunkte dagegen sprechen, dass die Kommission als Drittschuldnerin von ihr für Dritte gehaltene Mittel rechtswirksam zugunsten der Pfändungsgläubigerin freigebe.

— Die Antragstellerin beantragt, der Antragsgegnerin sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Antrag des Statistischen Amtes der Republik Kasachstan auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Januar 2005

(Rechtssache C-3/05 SA)

(2005/C 82/13)

Das Statistische Amt der Republik Kasachstan hat am 28. Januar 2005 einen Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Antragstellerin ist R. Nathan, avocat.

— Die Antragstellerin beantragt, die Immunität der Kommission aufzuheben, damit die Pfändung von Mitteln, die diese zugunsten der Pfändungsschuldnerin – der CESD-Communautaire a.s.b.l. – hält, durchgeführt werden kann, da weder rechtliche noch tatsächliche Gesichtspunkte dagegen sprechen, dass die Kommission als Drittschuldnerin von ihr für Dritte gehaltene Mittel rechtswirksam zugunsten der Pfändungsgläubigerin freigebe.

— Die Antragstellerin beantragt, der Antragsgegnerin sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Arbeitshof Brüssel vom 23. Dezember 2004 in dem Rechtsstreit Rijksdienst voor Sociale Zekerheid gegen Herbosch-Kiere NV

(Rechtssache C-2/05)

(2005/C 82/14)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Der Arbeitshof Brüssel ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 23. Dezember 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. Januar 2005, in dem Rechtsstreit Rijksdienst voor Sociale Zekerheid gegen Herbosch-Kiere NV um Vorabentscheidung über folgende Fragen: